



# NÖ Zivilschutzverband

## Änderung des Aufgabenbereichs gem. § 9 Abs. 2 NÖ KHG

### Ausbildung:

- Mitwirkung bei Erstellung und Durchführung von Ausbildungsangeboten insbesondere in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit, Katastrophenschutzplanung und Stabsarbeit mit Schwerpunkt auf der behördlichen Gemeindeebene

### Übungen:

- Mitwirkung bei der Planung, Durchführung und Evaluierung von Übungen mit Schwerpunkt auf den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit und Selbstschutzmaßnahmen

### Katastrophenschutzplanung:

- Mitwirkung bei der Erstellung und Überprüfung behördlicher Katastrophenschutzpläne gemäß § 14 und 14a NÖ KHG mit Schwerpunkt auf der Katastrophenschutzplanung der Gemeinden
- Mitwirkung bei der Information der Bevölkerung über die Inhalte der Katastrophenschutzpläne, insbesondere über die notwendigen Selbstschutzmaßnahmen

### Katastropheneinsatz:

- Unterstützung der behördlichen Einsatzleitungen gemäß § 10 Abs. 1 und 2 sowie § 11 NÖ KHG insbesondere betreffend die Aktivierung des Selbstschutzes der Bevölkerung und Beratung in Angelegenheiten des Selbstschutzes auf Landes-, Bezirks- und Gemeindeebene
- Die Verfügungsstellung von verbandseigenen Ressourcen über Aufforderung eines Einsatzleiters nach § 10 Abs. 1 NÖ KHG bzw. des Einsatzleiters nach § 11 NÖ KHG, insbesondere von einsatzbereiten Kraftfahrzeugen, soweit dadurch nicht die Erfüllung eigener Aufgaben beeinträchtigt wird.



# Zusammenarbeit mit ORF NÖ bei Info über Rundfunk und Fernsehen

## Anwendungsbereich:

- Im Fall der Auslösung von Zivilschutzsignalen hat jedenfalls eine Information der betroffenen Bevölkerung zu erfolgen
  - Bei sonstigen Gefahrenereignissen dann, wenn:
    - eine unmittelbare Gefährdung für Menschen und Sachgüter gegeben ist;
    - aufgrund
      - der Anzahl der zu verständigenden Personen, und/oder
      - der eingeschränkten Erreichbarkeit von/Wahrnehmbarkeit durch Betroffene(n), und/oder
      - Gefahr im Verzug
- lokale Verständigungsmaßnahmen (z.B. örtliche Durchsagen der Einsatzkräfte, etc.) nicht ausreichen.

## Inhalt der Information:

- Art und Umfang der Gefahr
- Mögliche Auswirkungen
- Zeitliche Angaben über Eintritt bzw. Ende der Gefahr
- Verhaltensregeln
- Eingeleitete Sofortmaßnahmen/ingesetzte Kräfte

**Verständigung des ORF ausschließlich über Landeswarnzentrale** (Ausnahme: Gefahr im Verzug)

**zentrale 24 h- Alarmierungsnummer bei ORF NÖ -> verständigt Ö 3**



# Änderung der STVO

## *Rettungsgasse für Einsatzorganisationen*

### Ziel:

Verbesserung der Erreichbarkeit von Unfallstellen auf Österreichs Hochleistungsstrassen durch vorsorgliches Bilden einer „Rettungsgasse“ bei Staus

### Vorschlag zur Gesetzesänderung:

Ergänzung des § 46 StVO (Autobahnen):  
neuer Absatz:

„Kommt der Verkehr zum Stillstand oder droht er zum Stillstand zu kommen (Stau) so haben Lenker von Fahrzeugen auf dem äußerst linken Fahrstreifen für die betreffende Fahrtrichtung soweit links zu fahren oder anzuhalten als ihnen dies gefahrlos möglich ist, jene auf dem unmittelbar rechts daneben liegenden Fahrstreifen haben innerhalb ihres Fahrstreifens äußerst rechts zu fahren oder anzuhalten um damit allenfalls später annähernden Einsatzfahrzeugen (§ 26) schon vorab Platz zu machen (Rettungsgasse).“

### Derzeitiger Stand:

Resolution des NÖ Landtags an Bund vom 2. 10. 08



# Änderung des Katastrophenfondsgesetzes

- Zentrales Finanzinstrument des Bundes für den Katastrophenschutz
- $\frac{3}{4}$  der Mittel für Hochwasserschutz und Lawinenverbauung
- nur 10 % für operative Zwecke; 3, 8 Mio. für Warn- und Alarmsystem
- Die Mittelaufteilung ist seit 1986 nur geringfügig bzw. in besonderen Anlassfällen (BSE-Krise) adaptiert worden.
- Evaluierung der strategischen Ausrichtung der Katastrophenfondsmittel im Hinblick auf mögliche Optimierungen notwendig
- Das Regierungsprogramm der XX. GP sah daher bereits vor, die Anwendungsbereiche im Hinblick auf eine Professionalisierung des Staatlichen Krisen- und Katastrophenmanagements (SKKM) zu flexibilisieren.
- Beschluss der Länderexpertenkonferenz vom 2. Okt. 2008



## Mitwirkung der FF bei Abwehr von Gewässerverunreinigungen gem. § 31 Abs. 3 WRG (Gefahr im Verzug)

### Ein Tätigwerden ohne Auftrag der Behörde bedeutet:

- keine Anwendung des Amtshaftungsgesetzes und dessen (günstiger) Regressregelungen
- kein Kostenersatz durch die Behörde für Maßnahmen ohne behördlichen Auftrag bzw. Vereinbarung
- (privatrechtliche) Kostenersatzforderungen unterliegen der Verjährung
- die Zusatzversicherung für Feuerwehrmitglieder gemäß §§ 22a in Verbindung mit 176 Abs.1 Z. 7 lit. a ASVG gilt nur für verpflichtende Einsätze

### Derzeitiger Diskussionsstand:

- Es gibt einen Gesetzesänderungsentwurf
- Bund lehnt Lösung wegen **verfassungsrechtlicher Bedenken** ab
- **Resolutionsantrag** des NÖ Landtags vom 2. 10. 08
- **Schwerpunkt** des neuen OEBFV- Präsidenten Josef Buchta





# EURO 2008

## *Rückblick – Analyse - Mehrwert*

- Intensive Vorbereitung – ruhige Umsetzungsphase
- Bewusstsein für Zusammenarbeit und Partnerschaft zw. Veranstaltern, Behörden und Einsatzorganisationen gestärkt bzw. erhöht
- Vereinheitlichung der Stabsarbeit hat sich bewährt
- **Innovationen/Produkte:**
  - Gesamtdokumentation
  - Rahmenpläne für Großereignisse
  - Krisenkommunikationshandbuch des Bundes/ Leitfaden NÖ für Öffentlichkeitsarbeit in Krisen
  - EKZ- Call Center für Auskünfte an Angehörige bei Vermisstensuche bei Großereignissen
  - Verletzten- Dekontamination : einheitliches Bundeskonzept
  - Sensibilisierung des klinischen Bereichs (Übersicht über Spitalskapazitäten; Dekontamination in KH)